

Neufassung der örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB

Beteiligte TÖB:

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Direktion Magdeburg
2. BVVG - Niederlassung Magdeburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr - Referat Infra I 3
4. Eisenbahn-Bundesamt
5. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk
6. Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Quedlinburg
7. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
8. Landesverwaltungsamt
9. Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Technisches Büro Magdeburg - Team N 22
10. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
11. ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Mitte
12. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West Liegenschaftsmanagement
13. LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt
14. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
15. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bodendenkmalpflege
16. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
17. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dez. 53
18. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 1 Verwaltung
19. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Flechtingen
20. Landkreis Harz
21. Regionale Planungsgemeinschaft Harz
22. Stadtwerke Quedlinburg GmbH
23. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
24. Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR enwi
25. 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb
26. Getec Energie Holding GmbH
27. e on Avacon Netz GmbH

28. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Standort Markkleeberg
29. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
30. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
31. Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH Abt. Standortwesen
32. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
33. Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg
34. Katholische Pfarrei St. Mathilde
35. Siebenten-Tags-Adventisten
36. Bund Evangelischer-Freikirchlicher Gemeinden
37. Johannische Kirche
38. Stadt Ballenstedt
39. Stadt Thale
40. Verbandsgemeinde Vorharz
41. Stadt Halberstadt
42. Stadt Wernigerode
43. Stadt Harzgerode
44. Autobahn GmbH Niederlassung Ost
45. Industrie- und Handelskammer Magdeburg Referat Raumordnung
46. Handwerkskammer Magdeburg
47. Kreishandwerkerschaft Harz-Bode
48. Deutscher Wetterdienst
49. Unterhaltungsverband Selke / Obere Bode Geschäftsstelle Quedlinburg
50. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Polizeirevier Harz, zentrale Aufgaben Vorg
51. Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg
52. Regionalverband der Gartenfreunde Quedlinburg e. V.
53. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost, Niederlassung Leipzig
54. Harzer Schmalspurbahnen GmbH
55. Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
56. Deutsche Telekom Technik GmbH
57. Deutsche Post AG
58. Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e.V.
59. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt
60. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt

61. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
62. Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.
63. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
64. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
65. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
66. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
67. NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
68. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt
69. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Regionalverband Halle/Saalekreis
70. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
71. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt
72. VDSF Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
73. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.
74. Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e. V.
75. Interessengemeinschaft Bode-Lachs e.V.
76. ICOMOS

Gemäß § 1 Abs. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind daher alle offensichtlich erkennbaren oder vorgetragenen schutzwürdigen Belange, die mehr als geringfügige Bedeutung haben und daher für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Diese Vorschriften sind gemäß § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt auch bei der Aufstellung und Änderung von örtlichen Bauvorschriften anzuwenden.

Bei allen hier vorliegenden Stellungnahmen zum Vorentwurf kann zur Prüfbarkeit Einsicht in diese genommen werden.

Bundesbehörden

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
3.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Aus umweltbezogener Sicht habe ich zu o.g. Vorhaben keine Anmerkungen...“</p>	19.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
4.	<p>Eisenbahnbundesamt</p> <p>„...Hinsichtlich der Neufassung der Gestaltungssatzung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) und die Harzer Schmalspurbahnen GmbH als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen sind...“</p>	09.02.2024	Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH wurden beteiligt. Seitens der Deutschen Bahn wurde die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost, Niederlassung Leipzig beteiligt. Es wurde von dieser eine Stellungnahme für alle Konzernunternehmen abgegeben.	Kein Abwägungsbedarf

Landesbehörden

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
8.	Landesverwaltungsamt Referat 407 „Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Neufassung der hier benannten Gestaltungssatzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.“	16.01.2024		Kein Abwägungsbedarf
	Referat Abwasser „...durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.“	17.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

<p>9.</p>	<p>Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</p> <p>„Nach meiner Recherche konnten Grundstücke <u>des Landes Sachsen-Anhalt</u> festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beige-fügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um wasserwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Postfach 4064 39015 Magdeburg</p>	<p>04.12.2023</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Flussbereich Halberstadt wurde der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
-----------	--	-------------------	--	-----------------------------

<p><u>als zuständige Dienststelle</u> zu richten.</p> <p>Außerdem handelt es sich um Flächen, welche der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.</p> <p>Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den Kulturstiftung Sachsen-Anhalt Am Schluß 4 39279 Gommern</p> <p><u>als zuständige Dienststelle</u> zu richten.“</p> <p>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
<p>„...Mit der Neufassung der Gestaltungssatzung soll die örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Qued-</p>	<p>22.01.2024</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

	<p>linburg geändert werden. Dabei soll u. A. die Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie an den Gebäuden geschaffen werden.</p> <p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Neufassung der Gestaltungssatzung in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist...“</p>			
10.	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</p> <p>„...Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau</p>	18.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

<p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-gesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altberg-bau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor. Dirk Tintemann (Tel.: 0345 13197-276)</p> <p><i>Geologie</i> <i>Ingenieurgeologie</i> Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)</p> <p><i>Hydrogeologie</i> Im Plangebiet ist überwiegend mit Grundwasserständen weniger als 5 m unter Gelände zu rechnen. Speziell im Nordostteil können witterungsbedingt zeitweise Grundwasserstände weniger als 2 m unter Gelände auftreten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
---	--	--	---

	Der Südwestrand des Geltungsbe- reiches befindet sich im Wasser- schutzgebiet „Quedlinburg – Brühlpark“. Dem Schutz des Grundwassers ist dort Vorrang einzuräumen. Details zum Wasser- schutzgebiet und mögliche Rest- riktionen erteilt die untere Was- serbehörde des Landkreises Harz. Gabriela Schumann (Tel.: 0345 13197-356)..“			
11.	Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Mitte „...zu dem o.g. Vorhaben bestehen hinsichtlich der von mir zu vertre- tenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken oder An- regungen...“	23.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
15.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie „...im Rahmen der ICOMOS-Runde am 29.11.2023 haben Sie umfäng- lich zum Thema vorgetragen und ein erstes Meinungsspektrum aller Beteiligten eingeholt. Ausgangspunkt der Bewertung der teilweisen Neufassung der Gestal- tungssatzung gerade im Hinblick auf die vom Stadtrat gewünschte	09.02.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewahrung des außergewöhnlichen, universellen Wertes, den die Altstadt dar- stellt, ist das Ziel aller Regeln der Gestal- tungssatzung.	Kein Abwägungsbedarf Beachtung

<p>Mehrzulässigkeit von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen im Bereich der Altstadt ist aus Sicht der Denkmalpflege der bestehende Status Quedlinburgs als Weltkulturerbe, das sich in der Ausweisung von Kern- und Pufferzone manifestiert. Zit.: „Sein Wert als Denkmal der europäischen Stadtbaugeschichte beruht auf der Erhaltung der Stadtmauer von 1330, dem komplexen Gefüge der Pfarrgemeinden St. Aegidius, St. Blasius, St. Benediktus, St. Nicolas und St. Servatius sowie dem sehr umfangreichen und qualitätvollen Bestand an mittelalterlichen und neuzeitlichen Fachwerkhäusern. Der Stadtplan, die städtische Struktur und das im Wesentlichen mittelalterliche Stadtbild sind weitgehend unberührt und authentisch überliefert.“</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege ist daher auch der Wahrung der historischen Dachlandschaft Quedlinburgs, und ihrer Besonderheit der Aufsicht von oben vom Schloß- und Münzenberges sowie der Wallstraße aus, allerhöchste Aufmerksamkeit zu schenken.</p>		<p>Die Ansicht der Dachlandschaft soll durch differenzierte Regeln für vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare und nicht einsehbare Solaranlagen geschützt werden. Einsehbare Anlagen müssen sehr hohen gestalterischen Anforderungen angepasst werden bzw. können nur eingeschränkt zugelassen werden, damit die Dachlandschaft nicht dominiert wird.</p>	<p>Beachtung</p>
--	--	---	------------------

	<p>Gleichwohl ist im politischen Raum auch bekannt, dass es sich bei der alternativen Energiegewinnung über Sonneneinstrahlung mittels Photovoltaik um eine Übergangstechnologie handelt.</p> <p>Den vorgeschlagenen Änderungen der Gestaltungssatzung kann aus denkmalfachlicher Sicht weitgehend gefolgt werden. Sehr sensibel ist mit der Öffnungsklausel im § 13 a der Satzung, der eine künftige Zulässigkeit von Photovoltaikanagen auf Hauptgebäuden in Ausnahmefällen zulässt, umzugehen.</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege ist es wichtig hervorzuheben, dass zukünftig alle Anträge weiterhin der Einzelfallprüfung unterliegen. Auch die in Aussicht gestellte neue Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur weitgehenden Zulässigkeit von Photovoltaikanla-</p>		<p>Die Gestaltungssatzung berücksichtigt, dass eine Solaranlage nicht per se eine Übergangslösung darstellt. Wäre dem so, müssten noch weitere Anlagen zugelassen werden, da sie nach kurzer Nutzungszeit wieder entfernt werden könnten. Die Regeln der Gestaltungssatzung sind auf dauerhafte Installation und Sichtbarkeit ausgelegt, da nicht absehbar ist, wann der „Übergang“ beendet ist und die Anlagen wieder demontiert werden könnten, ohne die Energieerzeugung zu gefährden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelfallprüfung ist das Kernelement der Genehmigung und wird daher explizit in der Gestaltungssatzung erwähnt, um Missverständnisse seitens der Öffentlichkeit zu vermeiden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p>
--	---	--	--	--

<p>gen auf Denkmalen, nimmt ausdrücklich die Kern- und Pufferzonen der Welterbstätten des Landes, namentlich Quedlinburg, Eisleben, Wittenberg, Naumburg und Dessau sowie das Wörlitzer Gartenreich davon aus.</p> <p>Die bisherige Praxis der Einzelfallprüfung in der WES Quedlinburg hat bewiesen, dass rund 60 PV-Anlagen im vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbarer Lage im Bereich der Welterbekern- und Pufferzone und mithin des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung als genehmigungsfähig eingestuft wurden.</p> <p>Alternativ ist der WES Quedlinburg zu empfehlen, den bereits eingeschlagenen Weg der Ausweisung und Umsetzung von PV- Großanlagen im Außenbereich unter Beteiligung der Bürger weiter zu verfolgen...“</p>		<p>Die Ausweisung von Freiflächenanlagen im Umland steht derzeit vielen raumordnerischen Grundsätzen und Zielen sowie Umweltschutzzielen entgegen und kann daher nur in engen Grenzen erfolgen. Die Zulassung denkmalgerechter Solaranlagen stellt die mit zahlreichen Umweltschutzzielen am meisten übereinstimmende Lösung dar. Die grundgesetzlich geschützte Privatnützigkeit des Eigentums kann nur beschränkt werden, wenn es kein milderes Mittel gibt. Grundstückseigentümer, deren Gebäude mit denkmalgerechten Solaranlagen versehen werden könnten, auf schwer umsetzbare Gemeinschaftsanlagen</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
---	--	---	--

			zu verweisen, würden so in ihrer Wahrnehmung ihrer Rechte unverhältnismäßig gehindert werden.	
19.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt „...Aus der forstrechtlichen Sicht des LZW gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben, da offensichtlich Waldflächen nicht betroffen sind...“	18.12.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

Landkreisbehörden und Regionalplanung

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessensvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
20.	Untere Landesentwicklungsbehörde im Landkreis Harz „...Mit der vorliegenden Neufassung der Gestaltungssatzung soll vor allem die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Bereich der Dachflächen in der Altstadt von Quedlinburg, flächenmäßig abgegrenzt gemäß Anlage 2 der Unterlagen, neugeregelt werden. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für	04.03.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

<p>die Nutzung von Dachflächen zum Bau und Betrieb von entsprechenden Anlagen, u.a. Solaranlagen und PV-Anlagen.</p> <p>Gemäß RdErl. über die Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA, Pkt 3.3 Abs. 2 (vom 1.11.2018) stelle ich fest, dass die Neufassung der Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg ist im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz als - Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der Neufassung der Gestaltungssatzung ist es, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energieerzeugung mittels Nutzung solarer Strahlungsenergie mit dem Status der Altstadt als Welterbe in Einklang zu bringen. Hierbei ist dem mittlerweile erhöhten Gewicht, das der Erzeugung erneuerbarer Energien in Abwägungsprozessen verliehen wurde, Rechnung zu tragen. Ebenso sind auch andere Ziele der Raumordnung zu beachten, wie z.B. das Freihalten der bisher unversiegel-</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Beachtung</p>
---	--	--	--

	<p>Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ als Ziel der Raumordnung gesichert.</p> <p>Als weiteres Ziel der Raumordnung ist geregelt, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen des genannten Vorrangstandortes durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig sind.</p> <p>Durch den Träger der Satzung ist sicherzustellen, dass es mit der Umsetzung von Maßnahmen, die auf Grund der Regelungen in der Neufassung der Gestaltungssatzung, vorgenommen werden, zu keinen erheblichen visuellen Beeinträchtigungen des Vorrangstandortes kommt.</p> <p>Insbesondere sind die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge des Welterbestatus zu beachten.</p>		<p>ten Flächen für den Erhalt des Naturhaushaltes.</p>	
21.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</p> <p>„...Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Land-</p>	06.12.2023	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>

<p>kreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom</p>			
--	--	--	--

<p>23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung</p>			
---	--	--	--

<p>den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen in der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg betreffen vor allem die Zulässigkeit von Solaranlagen im Bereich der Dachflächen in der Altstadt von Quedlinburg. Hier soll die Satzung z.T. neu gefasst werden und unter Maßgaben eine Öffnung zum Bau von PV- Anlagen ermöglichen. Im REPHarz ist Quedlinburg als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege (Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wipertikloster und Parkanlagen) im Pkt. 4.4.6, Z 2 festgelegt. Im Z 4 ist geregelt, dass erhebliche visuelle Beeinträchtigungen der Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklungen, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig sind. Insofern ist durch die Änderungen in der Satzung sicherzustellen, dass es nicht zu einer erheblichen vi-</p>		<p>Ziel der Neufassung der Gestaltungssatzung ist eine welterbekonforme Nutzung von Solaranlagen zu ermöglichen. Die Auslegung des nicht im Detail bestimmten Z 4 muss in enger Abstimmung sowohl mit der für den Schutz, den Erhalt und die Weiterentwicklung der Welterbestätten zuständigen Behörde ICOMOS als auch den Denkmalschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.</p>	<p>Beachtung</p>
--	--	--	------------------

	nen...“			
--	---------	--	--	--

Versorgungsträger

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
24.	Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR enwi „...aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Entsorgungswirtschaft von dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen. Von daher bestehen keine Bedenken.“	29.11.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
25.	50Hertz Transmission GmbH „Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.“	28.11.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
27.	Avacon Netz GmbH	28.11.2023		

	„Im Geltungsbereich der Neufassung der Gestaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
28.	Mitgas mbH „Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.“	05.12.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
29.	Mitnetz Strom „...Zur Neufassung der Satzung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände...“	08.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
30.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH „unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.“	29.11.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
31.	Mineralölverbundleitung Schwedt GmbH	29.11.2023		

	„...unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
--	--	--	---	----------------------

Kirchen

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
----------	--	-------------------	--------------	------------------------

Nachbargemeinden

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
38.	Stadt Thale „Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Thale durch die Neufassung der Gestaltungssatzung nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.“	06.12.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
39.	Verbandsgemeinde Vorharz	07.12.2023		

	„...gegen das o. g. Vorhaben der Weiterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Ditzfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
42.	Stadt Harzgerode „Für die Stadt Harzgerode sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das o.g. Vorhaben tangieren.“	06.12.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
44.	Die Autobahn GmbH des Bundes „Der Geltungsbereich befindet sich in großem Abstand zur nächstgelegenen BAB A 36, insoweit außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 Bun-	03.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

	desfernstraßengesetz (FStrG) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch weit außerhalb der Baubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn). Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.“			
45.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg „...die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. Neufassung der Gestaltungssatzung Quedlinburg vom 28. November 2023 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.“	25.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
53.	Deutsche Bahn AG	21.12.2023		

	<p>„...Gegen die Neufassung der Gestaltungssatzung der Stadt Quedlinburg für den in Anlage 2 dargestellten Gelungsbereich bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Innerhalb dieses Geltungsbereiches befinden sich keine Grundstücke und Anlagen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen. Wir haben daher weder Benken noch Anregungen vorzutragen...“</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf
56.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>„Die Neufassung der Gestaltungssatzung nehmen wir zur Kenntnis. Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bestandsunterlagen können Sie bei Baumaßnahmen von der Kabelanweisung via Internet https://trassenauskunftkabel.telekom.de entnehmen, oder neue detaillierte Stellungnahmen mit genaueren Lageplänen anfordern. Auf unsere Linien ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Ein-</p>	30.11.2023	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

	zelmaßnahmen bitten wir mit uns abzustimmen.“			
--	---	--	--	--

Vom Land anerkannte Naturschutzverbände

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
63.	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. „...Wir haben aktuell keine weiteren Anmerkungen zum geplanten Vorhaben. Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden...“	17.01.2024	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

Welterbe

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd.-Nr.	Private Stellungnahmen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Abwägungsvorschlag (B)
77.	Öffentlichkeit 1 „...ich möchte hiermit zu der	14.12.2023		

<p>Vorlage der Änderung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Welterbestadt Quedlinburg Stellung nehmen.</p> <p>Die in der Vorlage hinzugefügten Regelungen zur Nutzung von Solaranlagen sind leider vollkommen sinnlos. Es ist schade, dass scheinbar niemand aus der "Solarbranche" die die Anlagen bauen gehört wurde. Die Vorgaben (Anlage entweder in das Dach integriert, optisch nicht abgrenzbar, an die Farbe der Dacheindeckung angepasst, womit der Farbton orange festgelegt wird, am besten Solarziegel) führen dazu, dass die Anlagen leider vollkommen unwirtschaftlich werden. Eine Anlage in Orange leistet deutlich weniger und kostet bei Integration in die Dachoberfläche deutlich mehr. Solarziegel sind extrem teuer und deshalb per se unwirtschaftlich. Kurz gesagt, sie schaffen hier eine Regelung, welche eher zur Beruhigung des Gewissens des Stadtrates dient, aber keinen realen Sinn erfüllt.</p>		<p>Es fanden in den letzten Jahren fortlaufend Recherchen zu den am Markt verfügbaren Modellen statt und diese sollen zukünftig durch intensivieren Austausch mit Herstellern ergänzt werden. Daher stammt auch die Überlegung, weit mehr Standorte und Anlagentypen für Solaranlagen zuzulassen als bisher. Die angesprochenen Regelungen beziehen sich überwiegend auf aus dem öffentlichen Verkehrsraum sichtbare Solaranlagen, da eine farbliche Anpassung an das Dach und die Aufnahme der Textur, wie z.B. Solarziegel nur bei sichtbaren Anlagen gefordert wird. Diese hohen Anforderungen tragen dem außergewöhnlichen, universellen Wert der Altstadt Rechnung, die als UNESCO-Welterbe geschützt werden muss. Daher sind auch nicht alle Baumaßnahmen, die den maximalen finanziellen Nutzen am Eigentum ermöglichen würden, erlaubt. Gewisse Einschränkungen in der Nutzung des Eigentums sind im Rahmen des Denkmalrechts erlaubt und sind folglich auch bei Solaranlagen möglich. Grundgesetzlich verankert ist auch die Gemeinnützigkeit des Eigentums und erlaubt daher solche Einschränkungen. Diese Einschränkungen sind mit der eben-</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>
---	--	---	--

		<p>falls grundgesetzlich garantierten Privatnützigkeit des Eigentums abzuwägen, weshalb im Vergleich zur bisherigen Regelung zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung von Solaranlagen geschaffen werden sollen. Die Abwägung von Privatnützigkeit und Gemeinnützigkeit hat zur Folge, dass Solaranlagen nicht mit dem höchsten Wirkungsgrad auf der technisch größtmöglichen Fläche installiert werden dürfen. Damit reduziert sich die Wirtschaftlichkeit einer Anlage. Die Wirtschaftlichkeit hängt aber auch von vielen anderen Faktoren, wie z.B. Ausrichtung des Daches, Einstrahlungsdauer und baulichen Rahmenbedingungen ab. Eine Gestaltungsatzung kann diese Vielfalt an Rahmenbedingungen nicht immer berücksichtigen.</p> <p>Die Farbe muss sich dem Dach anpassen, d.h. aber nicht, dass der Farbton exakt nachgeahmt werden muss. In der Einzelfallentscheidung kann u.U. eine dunkelrote Solaranlage genauso zu einem eher hellroten Dach passen wie ein orangener Solarziegel.</p> <p>Die Regelungen können allerdings ohne Nachteile für das Welterbe gelockert werden. Neuere Dächer mit sehr eben wirkender Dachfläche können bei entsprechender Gestaltung auch farblich kontrastierende Solaranlagen vertragen. Ebenso können Module verträglich sein. Daher wird der Ermessensspielraum durch eine Umformulierung erweitert. Konstruktiv bewegte Dä-</p>	
--	--	--	--

	<p>Die Regelung ist etwa so sinnvoll, wie wenn sie ein Gesetz erlassen, nachdem neue Solarparks in Quedlinburger Umgebung ihren Strom immer in das Stadtnetz einspeisen müssen, wohl wissend, dass die Stadt und die Stadtwerke es leider verschlafen haben, dass Netz in den letzten Jahren dafür auszubauen. Eine Regelung, die vollkommen unrealistisch ist benötigt niemand!</p> <p>Was wären realistische Lösungen?</p> <p>a. die Satzung erlaubt klassische Solaranlagen (dunkle Module mit sichtbaren Gittern und Rahmen auf Unterkonstruktion welche auf das Dach ausgebaut wurde und nicht integriert wurde in Schwarz/ dunkelblau) auf Dachflächen die von Münz- und Stiftsberg nicht einsehbar sind, wenn diese auf Anbauten und auf der Straßenfront abgewandten Seite des Gebäudes liegen.</p>		<p>cher sind weniger verträglich. Für sie soll es keine weitere Lockerung geben.</p> <p>Die Neufassung der Gestaltungssatzung ermöglicht viele neue Anlagen, die bisher unzulässig waren. Besonders im nicht öffentlich einsehbaren Stadtraum gibt es für Eigentümer spürbare Erleichterungen.</p> <p>Die Neufassung der Gestaltungssatzung erlaubt „dunkle“ Module, wenn die Anlage nicht öffentlich einsehbar ist und im Einzelfall auch bei einsehbaren Dächern, wenn das Dach – dazu zählen auch Gaupen - z.B. mit Schiefer, schwarzen Ziegeln oder Dachpappe gedeckt ist. Nicht öffentlich einsehbare Anlagen müssen nicht zwingend in das Dach integriert werden und dürfen auch flach aufliegend montiert werden. Auf Flachdächern ist der obere Abschluss der Außenwand nicht zu überragen bzw. die Anlagen sind dann entsprechend weit zurückzusetzen. Sind die Anlagen sichtbar, sind erhöhte gestalterische Anforderungen zu erfüllen, wie es im Denkmalschutz üblich</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>
--	---	--	--	--

	<p>Hier würden natürlich intensive Verhandlungen mit den für das Welterbe zuständigen notwendig sein. Meine Hoffnung wäre jedoch, dass diese sich der aktuellen Situation im Bezug auf den Klimawandel durchaus bewusst sind und hier ähnlich wie bei Neubauten kompromissbereitschaft zeigen.</p> <p>b. die Satzung tritt so in kraft wie geplant, die entstehenden Mehrkosten übernimmt die Stadt (ist eher unrealistisch schließlich ist die Stadt chronisch klamm) oder andere Geldgeber aus dem Bereich der Denkmalschutzförderung.</p>	<p>ist. Dennoch kann der Ermessensspielraum für sichtbare Anlagen teilweise erweitert werden, um individuelle Lösungen zu ermöglichen.</p> <p>In der bisherigen Genehmigungspraxis wurden zahlreiche Kompromisse für eine denkmalgerechte Installation von Solaranlagen gefunden. Für zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung von Solaranlagen soll die Neufassung dienen, welche auch dem Klimawandel Rechnung trägt.</p> <p>Die grundgesetzlich und denkmalrechtlich begründete Gemeinnützigkeit des Eigentums erlegt den Eigentümern Pflichten im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auf. Diese sind nicht entschädigungspflichtig. Auf eine bisher ebenfalls nicht vorhandene Solaranlage auch zukünftig verzichten zu müssen, schränkt die Nutzbarkeit eines Gebäudes nur unwesentlich ein. Gebäude ohne passende Dachfläche müssen ihren Energiebedarf ebenso einkaufen. Von daher gibt es keine grundsätzliche Schlechterstellung von denkmalgeschützten Gebäuden. Eine größere wirtschaftliche Belastung ist das Ergebnis zahlreicher Einflussfaktoren. Dennoch kann der Ermessensspielraum für</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>
--	--	---	--

	<p>Alternativ gäbe es noch variante c. die Stadt verbietet weiterhin Solaranlagen in der Innenstadt, schafft aber Bürgern und Betrieben die Möglichkeit genossenschaftlich Anlagen auf Flächen außerhalb der Innenstadt zu bauen und zu nutzen (z.B. auf den Flachdächern der Plattenbauten auf dem Kleers, auf dem Klinikum, etc.).</p>	<p>sichtbare Anlagen teilweise erweitert werden, um individuelle Lösungen zu ermöglichen.</p> <p>Solaranlagen sind in der Innenstadt nicht vollständig verboten. Sie sind im Ausnahmefall bisher in engen Grenzen auf Nebengebäuden erlaubt und wurden auch genehmigt. Ein vollständiges Verbot bzw. die Beibehaltung der bisher sehr strengen Regelungen ist weder denkmalrechtlich begründbar noch gewollt. Der Verweis auf Flächen außerhalb der Innenstadt ist für die Energieversorgung eines Gebäudes in der Altstadt nicht zielführend, da die vorgeschlagenen Dächer hauptsächlich zur Deckung des Energiebedarfes der Gebäude dienen werden, auf denen sie sich befinden. Grundsätzlich sollen Gebäude in der Altstadt die Möglichkeit erhalten, sich selbst mit Energie zu versorgen, sofern dies denkmalgerecht erfolgen kann. Freiflächenanlagen, wie sie zuletzt auch auf Grund der Privilegierung im Baugesetzbuch möglich wurden, sind ein Baustein in der zukünftigen Stromversorgung. Sie stehen aber in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung und wirken sich auf den Naturhaushalt aus. Von daher sind alle bereits versiegelten städtischen Flächen gemäß ihrer Potentiale zu nutzen. Hinsichtlich der Wärmeversorgung für Warmwasser und Heizung durch Solarthermie sind die Distanzen zwischen</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	--

	<p>Dies würde allerdings eine Modernisierung des Quedlinburger Stromnetzes erfordern um den produzierten Strom dann auch nutzen zu können. Diese Modernisierung wäre auch notwendig, damit die Stadtwerke eine Überlebenschance haben in Zeiten von steigenden CO2 Preisen. Allerdings wäre sie für Stadt und Stadtwerke teuer...“</p>		<p>Erzeugungs- und Verbrauchsort noch schwieriger zu überbrücken als bei Strom. Die Neufassung der Gestaltungssatzung soll explizit auch für solarthermische oder gemischte Anlagentypen gelten.</p> <p>Inwieweit durch dachgebundene Solaranlagen das Netz umgebaut werden müsste, ist nicht abzuschätzen. Grundsätzlich wird das Netz nicht durch die zur Rede stehenden kleinen Anlagen belastet, sondern es wird durch den direkt am Verbrauchsort erzeugten Strom bzw. die Wärme eher entlastet.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
78.	<p>Öffentlichkeit 2</p> <p>„...wie schon beim Erörterungstermin von mir vorgetragen hier nochmal zusammengefasst meine Anmerkungen.</p> <p>Anbei dazu auch eine Skizze der von uns vorgesehenen PV-Anlage sowie einer Collage mit und ohne PV-Anlage (Baum ist sogar rausgenommen worden) sowie ein Foto vom Abteigarten.</p>	21.12.2024		

<p>1: Unsere Dacheindeckung ist völlig intakt und muss nicht ausgetauscht werden und eine Integration in die Dachziegelebene ist nicht möglich. Das heißt, dass unsere PV-Anlage flach aufliegend installiert werden muss. Auf Seite 18 (4) c) ist nur integriert aufgeführt, hier sollte für mich zur Klarheit auch wie auf Seite 15 unter (3) c) flach aufliegend ebenfalls aufgeführt werden.</p>		<p>Die technischen Anforderungen an die Dachkonstruktion und die Solaranlage können in einer Satzung nur regelhaft, nicht aber objektspezifisch berücksichtigt werden. Daher kann es vorkommen, dass eine Solaranlage nicht ohne größere Umbauten am Dach möglich ist. Bei vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Solaranlagen muss aus Gründen des Denkmalschutzes ein besonders hohes Niveau hinsichtlich Optik und technischer Ausführung gestellt werden. Dennoch soll geprüft werden, ob in diesem Fall zwingend eine Integration in das Dach erfolgen muss, sofern die Anlage durch andere Maßnahmen harmonisch an die vorhandene Dachlandschaft angepasst werden kann.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>
<p>2: Auf Seite 17 (4) sind diverse Einschränkungen wie gezackte Ränder, „ausgebissene“ Formen insbesondere um Dachaufbauten als nicht zulässig. Hier ist eine klarere Definition nötig. Unsere Anlage würde so bei scharfer Auslegung nicht zulässig sein. Unsere Anlage weist aber insgesamt eine gewisse Symmetrie auf und damit eine sich in die Dachlandschaft einfügende Harmonie fürs Auge auf. Auch hat die Anlage eine Fläche der Gesamtdachfläche von ca.</p>		<p>Die Formulierung kann angepasst werden, da mittlerweile von den Denkmalschutzbehörden auf Objekten in anderen historischen Städten (z.B. barockes Kloster in der Altstadt von Würzburg) Solaranlagen zugelassen wurden, die nach der vorliegenden Formulierung in der Welterbestadt Quedlinburg als unzulässig gelten würden. Eine vollständige Aufgabe dieser Anforderung scheidet jedoch aus rechtlichen Gründen aus, wenn ein hohes Maß an gestalterischer Qualität erzielt werden muss.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p>

<p>1/3. Wir sehen die Anlage als insgesamt nicht stören an.</p> <p>3: Die oberste Reihe der PV-Anlage entlang des Firstes hat einen Abstand von ca. 100 cm zum First, sodass der First mit den erst ca. 1 m tiefer liegenden roten Modulen (treten dadurch optisch zurück „blau oder schwarz nicht“) klar als solcher erkennbar bleibt und so auch möglich sein sollte. (11 Ziegelreihen + Firstpfanne / 11 x ca. 26 cm = 286cm + First somit mind. 300 cm) Unsere Visualisierung zeigt da ein falsches Bild, da hier der Abstand der Anlage zu dicht am First dargestellt ist.</p> <p>4: Es sollten auch Angaben seitens der Denkmalpflege mit aufgenommen werden, damit Rahmenbedingungen auch hier benannt und bekannt sind!!</p> <p>5: Unsere geplante PV-Anlage ist von der Kaiser-Otto-Str. eigentlich nicht einsehbar. Erst wenn man weiter weg geht und sie</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung einer geplanten Solaranlage ist nicht möglich.</p> <p>Sofern die Denkmalschutzbehörden sich im Rahmen der Beteiligung äußern, werden deren Aussagen bei Bedarf in die Gestaltungssatzung integriert. Eine gemeindliche Gestaltungssatzung kann aber nicht alle auf übergeordneter Ebene zu berücksichtigenden Regeln wiedergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung einer geplanten Solaranlage ist nicht möglich.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
---	--	--	---

	<p>explizit sucht!! kann man etwas sehen Aber das macht ein Betrachter ja nicht. Es geht um das Gesamtbild. Und da stört sie keinesfalls.</p> <p>Leider liegt noch keine Stellungnahme von der ICOMOS vor.</p> <p>Ich bedauere sehr, dass der Prozess insgesamt noch so lange dauern wird. August 24 ?...“</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Neufassung der Gestaltungssatzung unterliegt gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt einzelnen Regelungen des Baugesetzbuches zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen. Die im Baugesetzbuch vorhandenen Beschleunigungsmaßnahmen sind jedoch nicht anwendbar, da die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht auf diese Paragraphen verweist. Somit sind sämtliche Schritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu durchlaufen.</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kein Abwägungsbedarf</p>
--	--	--	---	---

Interne Beteiligung

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen Anregungen, Hinweise, Bedenken	Stellungnahme vom	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
79.	<p>SG 3.2 Straßenverkehr / Sondernutzung</p> <p>„Aus Sicht des Bereiches Sondernutzung wäre eine Durchsetzung der bestehenden Regelung</p>	18.01.2024	Die Durchsetzung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, da diese die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt.	Kein Abwägungsbedarf

	<p>gen wünschenswert.</p> <p>Unter Pkt. III Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten § 15 (1) Aufnahme bzw. Auflistung: Werbebanner und Transparente</p> <p>... Ferner ist im § 13a (2) der vorletzte Satz (Aufzählung Ortsteile...) entbehrlich, da im § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich bereits klar definiert ist..."</p>		<p>Die Auflistung wird im Bereich der unzulässigen dauerhaften Werbeanlagen ergänzt. Von ihnen gehen ähnlich negative Auswirkungen wie von Fahnen und Flaggen aus. Kurzzeitig können sie aber über die Sondernutzungssatzung zulässig bleiben.</p> <p>Diese Aufzählung dient nicht der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Er dient dazu den Bereich zu benennen, der für die Einsehbarkeit des Gestaltungssatzungsgebietes von außerhalb relevant ist. Es handelt sich folglich um zwei verschiedene Bereiche.</p>	<p>Beachtung</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	---	---

Zu 9. Landesbetrieb für Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt



Zu 14. Landesamt für Vermessung Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

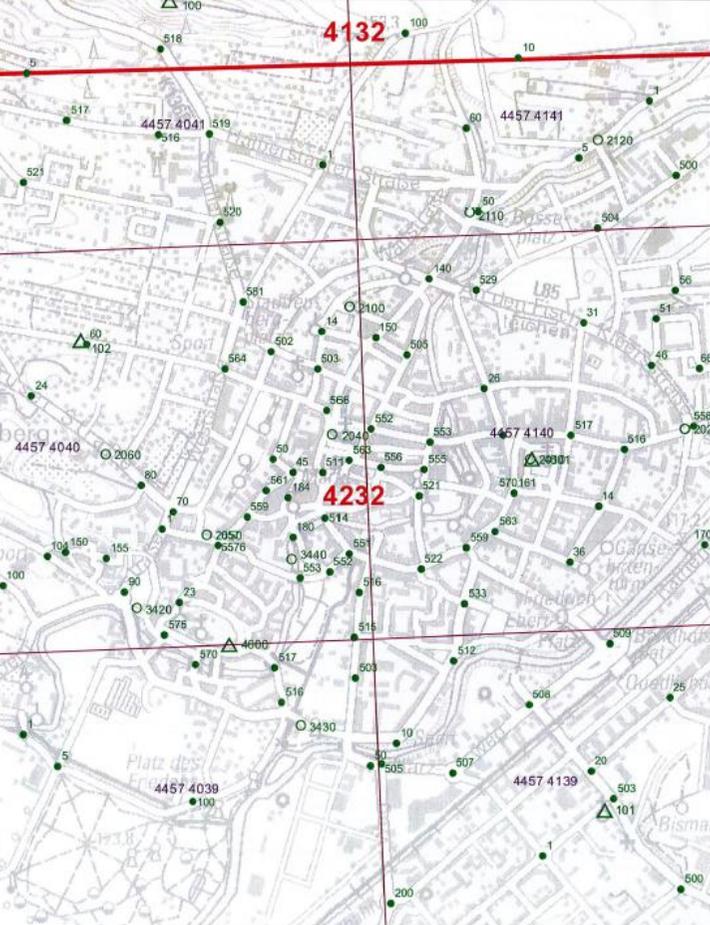
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Festpunktübersicht

Erstellt am 30.11.2023

Maßstab 1:10000



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte

Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS® (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

Festpunktübersicht

	Geodätischer Grundnetzpunkt		Lagefestpunkt		Höhenfestpunkt
	Referenzstationspunkt		Schwerfestpunkt		

Darstellung in blau – Fundamentaler Festpunkt (FFP); Darstellung in grün – Benutzungs-Festpunkt (BFP)

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschritt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Grundlagenvermessung

Amfliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
 Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
 Höhe: DE_DHHN2016_NH – Deutsches Haupthöhennetz 2016, Normalhöhe
 Höhenwert in m
 Schwere: DHSN2016 – Deutsches Hauptschwerenetz 2016
 Schwerwert in m*s⁻²

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.
 Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Mess Elemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Position/Lage/Höhe			
Genauigkeitsstufe:	0900 S ≤ 1 mm 1200 S ≤ 1 cm 2050 S ≤ 2,5 cm 2300 S ≤ 10 cm 3200 S ≤ 100 cm	1000 S ≤ 2 mm 1300 S ≤ 1,5 cm 2100 S ≤ 3 cm 3000 S ≤ 30 cm 3300 S ≤ 500 cm	1100 S ≤ 5 mm 2000 S ≤ 2 cm 2200 S ≤ 6 cm 3100 S ≤ 60 mm 5000 S > 600 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung 1400 ohne Kontrollen	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren

Schwere		
Genauigkeitsstufe:	1000 S < 20 * 10 ⁻⁶ m*s ⁻² 4000 als Schwerenschlusspunkt ungeprüft	2000 S < 100 * 10 ⁻⁶ m*s ⁻²
Vertrauenswürdigkeit:	1100 aus Ausgleichung	1300 ohne Ausgleichung kontrolliert 1400 unkontrolliert

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte

Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer. Der NBZ entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.
 Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS® entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulukowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Mendiantreflexsystem) vor.

Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)

- Aufnahmepunkt

Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS® werden die Punktkennzeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigen NBZ des UTM angezeigt.
 Die Darstellung der Punktkennzeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE_42-83_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ, wobei das Kilometerquadrat des NBZ in der Farbe violett und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem DE_42-83_3GK4 ausgegeben wird.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Aufnahmepunkte

Amfliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
 Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
 Höhe: DE_DHHN2016_NH – Deutsches Haupthöhennetz 2016, Normalhöhe
 Höhenwert in m

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektkartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.
 Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Mess Elemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung 1400 ohne Kontrollen	1200 Berechnung 1300 Bestimmungsverfahren

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstücksermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.

Zu 30. Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH

